



# Betrugsbekämpfungspaket und Abgabenänderungsgesetz 2025

## Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Abgabenänderungsgesetz 2025 (294 d. B.)
- ◆ Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern (310. d. B.)
- ◆ Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten (306. d. B.)
- ◆ Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben (311. d. B.)
- ◆ Ministerratsvortrag 31a/1 zum Betriebsbekämpfungsgesetz 2025
- ◆ Antrag gemäß § 27 Geschäftsordnungsgesetz 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert wird



## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	3
2	Finanzielle Auswirkungen .....	8
2.1	Finanzielle Auswirkungen im Überblick .....	8
2.2	Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften .....	11
3	Abgabenänderungsgesetz 2025 .....	12
3.1	Ausweitung der Tabaksteuer und des Tabakmonopols .....	14
3.2	Teilweiser Progressionsausgleich 2026 .....	16
4	Betrugsbekämpfungspaket 2025 .....	21
4.1	Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern .....	22
4.2	Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten .....	28
4.3	Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben .....	30
4.4	Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Vollzug .....	33
4.5	Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer .....	33
	Abkürzungsverzeichnis .....	35
	Tabellenverzeichnis .....	37



## 1 Zusammenfassung

Mit dem **Betrugsbekämpfungspaket 2025** und dem **Abgabenänderungsgesetz 2025** sollen neben einer Reihe weiterer abgabenrechtlicher Änderungen noch offene einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen werden. Dabei handelt es sich um die Ausweitung der Tabaksteuer auf alternative Erzeugnisse und um die aus der Betrugsbekämpfung erwarteten Mehreinnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Damit wurden mit Ausnahme der Modernisierung des Glücksspielmonopols und der steuerlichen Attraktivierung von Arbeiten im Alter alle in der Budgetplanung 2025 und 2026 berücksichtigten einnahmenseitigen Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen umgesetzt.

Die **finanziellen Auswirkungen** der mit den beiden Gesetzespaketen geplanten Maßnahmen sind insbesondere im Bereich der Betrugsbekämpfung mit hoher Unsicherheit behaftet. Die Angaben des Budgetdienstes basieren auf den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA), dem Ministerratsvortrag 31a/1 zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 und mündlichen Auskünften im Finanzausschuss am 2. Dezember 2025 zu den eingebrachten Abänderungsanträgen und den Maßnahmen im Vollzug. Die Maßnahmen führen in den Jahren 2026 bis 2029 zu Einzahlungen iHv insgesamt 1.703 Mio. EUR. Die maßnahmenbedingten Auszahlungen für Personal- und Sachaufwand betragen in diesem Zeitraum insgesamt 40 Mio. EUR. In Summe soll sich der Nettofinanzierungssaldo durch die geplanten Maßnahmen in den Jahren 2026 bis 2029 um 1.663 Mio. EUR verbessern, davon betreffen 306 Mio. EUR das Jahr 2026. Bis 2029 steigt der Nettoeffekt auf 488 Mio. EUR an.

in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029	Summe 2026-2029
<b>Nettofinanzierung Abgabenänderungsgesetz 2025</b>	<b>48</b>	<b>98</b>	<b>142</b>	<b>157</b>	<b>446</b>
Einzahlungen aus der Ausweitung und Erhöhung der Tabaksteuer	55	105	145	160	465
Auszahlungen Personal- und Sachaufwand	7	7	3	3	19
<b>Nettofinanzierung Betrugsbekämpfungspaket 2025</b>	<b>258</b>	<b>309</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>1.217</b>
Nettofinanzierung Teil Steuern	89	96	98	100	383
Einzahlungen steuerliche Betrugsbekämpfungsmaßnahmen	95	99	102	104	400
Auszahlungen Personal- und Sachaufwand	6	3	4	4	17
Nettofinanzierung Teil Daten	3	33	34	34	104
Einzahlungen aus der Umsetzung der Meldepflicht von Kryptowerten	5	35	35	35	110
Auszahlungen Personal- und Sachaufwand	2	2	1	1	6
Nettofinanzierung Teil Sozialabgaben	36	45	53	62	195
Einzahlungen SV-Beiträge	36	44	52	61	193
Auszahlungen für Leistungen	-1	-1	-1	-1	-2
Nettofinanzierung Maßnahmen im Vollzug (Einzahlungen)	130	125	125	125	505
Nettofinanzierung Verschärfung Hinzurechnungsbesteuerung und Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren (Einzahlungen)		10	10	10	30
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>306</b>	<b>407</b>	<b>462</b>	<b>488</b>	<b>1.663</b>
davon Einzahlungen	320	418	469	495	1.703
davon Auszahlungen	14	11	8	7	40

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zu den Regierungsvorlagen, Ministerratsvortrag 31a/1, Finanzausschuss am 2. Dezember 2025.



Der Großteil der Saldenverbesserung wird durch das **Betrugsbekämpfungspaket 2025** erzielt. Dieses soll den Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2026 um 258 Mio. EUR verbessern. Davon entfallen 89 Mio. EUR auf den Teil Steuern, 36 Mio. EUR auf den Teil Sozialabgaben und 3 Mio. EUR auf den Teil Daten. Durch weitere Maßnahmen im laufenden Budgetvollzug sollen zusätzlich Mehreinzahlungen iHv 130 Mio. EUR erzielt werden. Bis zum Jahr 2029 soll der Nettoeffekt des Betrugsbekämpfungspakets 2025 auf 330 Mio. EUR ansteigen. Mit dem **Abgabenänderungsgesetz 2025** soll sich der Nettofinanzierungssaldo im Wesentlichen durch die Ausweitung und Erhöhung der Tabaksteuer verbessern. Der Nettoeffekt beträgt im Jahr 2026 48 Mio. EUR und steigt bis 2029 auf 157 Mio. EUR an.

Bei diesen Beträgen handelt es sich um den gesamtstaatlichen Konsolidierungsbeitrag der Maßnahmen. Die geplanten Maßnahmen verbessern neben dem **Bundeshaushalt** auch die Salden der anderen Gebietskörperschaften. Die Mehreinzahlungen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben führen zu höheren Ertragsanteilen für **Länder und Gemeinden**. Im Bereich der **Sozialversicherungsträger** wirken sich die Mehreinzahlungen aus dem Betrugsbekämpfungspaket 2025 saldenverbessernd aus. Die Mehrauszahlungen für Personal- und Sachaufwand betreffen hingegen ausschließlich den Bund, wodurch der Konsolidierungseffekt im Bundeshaushalt etwas gedämpft wird. Im Jahr 2026 entfallen vom Nettoeffekt aller Maßnahmen 64 % auf den Bund, 18 % auf die Länder, 10 % auf die Gemeinden und 7 % auf die Sozialversicherungsträger. Diese Anteile verändern sich im Zeitverlauf nur geringfügig.

### **Abgabenänderungsgesetz 2025**

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 werden zahlreiche Gesetzesänderungen durchgeführt. So soll unter anderem ein elektronisches Verfahren zur Einhebung von Gebühren und Verkehrsteuern eingeführt, nähere Regelungen zum Mindeststeuerbericht festgelegt und unsachgemäße Ergebnisse beim Bezug eines Kindermehr betrags bzw. -zuschlags zukünftig vermieden werden. Laut WFA hat dabei allerdings fast ausschließlich die geplante **Ausweitung und Erhöhung der Tabaksteuer wesentliche finanzielle Auswirkungen**. Ab dem 1. April 2026 ist erstmals für Liquids für E-Zigaretten (E-Liquids) und Nikotinbeutel Tabaksteuer zu entrichten. Gleichzeitig werden die bestehenden Tabaksteuersätze erhöht. Durch diese beiden Maßnahmen soll sich das Tabaksteueraufkommen im Jahr 2026 um 55 Mio. EUR erhöhen. Bis zum Jahr 2029 sollen die jährlichen Mehreinzahlungen auf 160 Mio. EUR ansteigen. Das Abgabenänderungsgesetz 2025 führt in den Jahren 2026 bis 2029 auch zu Mehr-



auszahlungen iHv insgesamt 19 Mio. EUR. Diese betreffen vor allem höhere Auszahlungen für Werkleistungen und Personalaufwand.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 werden auch die im Ausmaß von zwei Dritteln der maßgeblichen Inflationsrate angepassten Tarifeckwerte für den teilweisen **Progressionsausgleich** in das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) übernommen. Da die Parameter bereits mit der Inflationsanpassungsverordnung 2026 festgelegt wurden, ergeben sich aus deren Übernahme in das EStG keine finanziellen Auswirkungen und die WFA enthält dazu auch keine Informationen. Die Aussetzung des dritten Drittels der Progressionsabgeltung wurde bereits als Teil des zweiten Konsolidierungspakets mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 beschlossen, weshalb auch kein Progressionsbericht mit den prognostizierten Auswirkungen des Progressionsausgleichs auf die Einkommensteuer vorgelegt wurde. Um die budgetären Auswirkungen des Progressionsausgleichs 2026 bis 2029 trotzdem transparent darzustellen, hat der Budgetdienst das Volumen des automatischen Ausgleichs von zwei Dritteln der Inflation und den Konsolidierungsbeitrag durch das Aussetzen des dritten Drittels für die Jahre 2026 bis 2029 berechnet:

in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029
<b>Volumen des automatischen Ausgleichs ab 2026</b>	<b>610</b>	<b>1.570</b>	<b>2.380</b>	<b>3.170</b>
<b>Einsparung durch Aussetzen des dritten Drittels (inkl. Auslaufen der höheren Begünstigung von Überstunden)</b>	<b>430</b>	<b>940</b>	<b>1.350</b>	<b>1.750</b>
<b>Zugrundeliegende Annahmen zur maßgeblichen Inflation (rollierend Juli bis Juni)</b>				
Abzugeltende Inflation	2,6%	3,2%	2,3%	2,2%
Automatischer Ausgleich (zwei Drittel)	1,7%	2,1%	1,5%	1,5%
Gesamtanpassung gegenüber 2025	1,7%	3,9%	5,5%	7,0%

Quellen: WIFO-Mittelfristprognose vom Oktober 2025, eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2022.

Die abzugeltende Inflation für das Jahr 2026 beträgt 2,6 %. Die sich daraus ergebende automatische Anpassung der Tarifeckwerte um 1,733 % führt zu einem Einnahmenentfall für die öffentlichen Haushalte iHv 610 Mio. EUR. Durch die im weiteren Zeitverlauf erwarteten Tarifanpassungen sind die Werte im Einkommensteuertarif im Jahr 2029 um 7,0 % höher als im Jahr 2025. Daraus ergibt sich ein budgetäres Volumen des automatischen Ausgleichs iHv 3.170 Mio. EUR im Jahr 2029. Die Einsparungen im Zusammenhang mit dem Aussetzen der Abgeltung des dritten Drittels betragen im Jahr 2026 430 Mio. EUR, wobei darin auch das Volumen aus dem Auslaufen der höheren Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen iHv etwa 150 Mio. EUR enthalten ist. Bis zum Jahr 2029 steigen die erwarteten jährlichen Einsparungen im Vergleich zu einer vollständigen Inflationsanpassung auf 1.750 Mio. EUR.



## Betrugsbekämpfungspaket 2025

Das Betrugsbekämpfungspaket 2025 besteht aus drei Regierungsvorlagen zu den Teilen Steuern, Daten und Sozialabgaben. Darüber hinaus werden im Ministerratsvortrag 31a/1 zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 begleitende Maßnahmen im Vollzug angeführt. Bei den angeführten Beträgen werden die im Finanzausschuss am 2. Dezember 2025 eingebrachten Abänderungs- bzw. Gesetzesanträge und die im Finanzausschuss mündlich mitgeteilten Konkretisierungen zu den Maßnahmen im Vollzug berücksichtigt. Die Anträge betreffen eine Einschränkung der Maßnahmen bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA) und zusätzliche Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer (Verschärfungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren):

in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029	Summe 2026-2029
<b>Plan Budgetkonsolidierung</b>	270	330	390	450	1.440
<b>Betrugsbekämpfungspaket 2025</b>	258	309	320	330	1.217
Teil Steuern	89	96	98	100	383
Teil Daten	3	33	34	34	104
Teil Sozialabgaben	36	45	53	62	195
Maßnahmen im Vollzug	130	125	125	125	505
Finanzverwaltung	50	50	50	50	200
Steuerliche Forderungen	35	30	30	30	125
Tabaksteuer	25	25	25	25	100
Sozialleistungsbetrug	20	20	20	20	80
Verschärfung Hinzurechnungsbesteuerung und Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren		10	10	10	30
<b>offen</b>	12	21	70	120	223

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zu den Regierungsvorlagen, Ministerratsvortrag 31a/1, Finanzausschuss am 2. Dezember 2025, Budgetbericht 2025 und 2026.

In der **Budgetplanung vom Frühjahr** wurden aus dem Betrugsbekämpfungspaket für den Zeitraum 2026 bis 2029 insgesamt 1.440 Mio. EUR eingepreist. Das nun vorgelegte Betrugsbekämpfungspaket 2025 sieht für diesen Zeitraum eine etwas geringere Saldenverbesserung von insgesamt 1.217 Mio. EUR vor. Die einzelnen Teile des Betrugsbekämpfungspakets 2025 umfassen die folgenden Maßnahmen:

- ♦ Die aus dem **Betrugsbekämpfungsgesetz 2025** Teil Steuern erwarteten Mehr-einzahlungen belaufen sich im Zeitraum 2026 bis 2029 auf insgesamt 400 Mio. EUR. Diesen stehen in diesem Zeitraum Mehrauszahlungen iHv 17 Mio. EUR gegenüber. Die Mehreinzahlungen resultieren insbesondere aus der Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei der Vermietung von Luxusimmobilien, den Anpassungen bei der Vergütung der Normverbrauchsabgabe, der Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen und der Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich.



- ◆ Mit dem **Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten** erfolgt die Umsetzung einer EU-Richtlinie zum automatischen Informationsaustausch über Einkünfte aus Kryptowerten ab 2027. Aufgrund der geringeren steuerlichen Umgehungs möglichkeiten durch das Halten von Kryptowerten im Ausland wird 2027 mit einer Verbesserung des Nettofinanzierungssaldos um 33 Mio. EUR bzw. ab 2028 mit einer Verbesserung um 34 Mio. EUR pro Jahr gerechnet. Bereits 2026 könnte es durch Vorzieheffekte zu etwas höheren Einnahmen kommen.
- ◆ Der Nettoeffekt der im **Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben** geplanten Maßnahmen beträgt in den Jahren 2026 bis 2029 insgesamt 195 Mio. EUR. Dabei soll sich der Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2026 um 36 Mio. EUR verbessern, bis zum Jahr 2029 soll der jährliche Nettoeffekt auf 62 Mio. EUR ansteigen. Zur Saldenverbesserung tragen dabei vor allem die Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich, die Verhinderung von Anfechtungen im Insolvenzverfahren gegenüber Sozialversicherungsträgern und die Vorschreibung einer zweckgewidmeten Prüfungsabgabe in Sozialbetrugsfällen bei.
- ◆ Im Ministerratsvortrag 31a/1 werden darüber hinaus **weitere Betrugsbekämpfungsmaßnahmen angeführt, die im laufenden Budgetvollzug umgesetzt werden sollen**. Diese sollen zu einer weiteren Saldenverbesserung iHv 130 Mio. EUR im Jahr 2026 und iHv 125 Mio. EUR jährlich ab 2027 führen. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen im Bereich der Finanzverwaltung (z. B. Stärkung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung), zur Reduktion von Steuerflucht und Schmuggel im Tabakbereich, zur Eindämmung von Sozialleistungsbetrug in der Sozialversicherung und beim Arbeitsmarktservice (AMS) sowie Einsparungen bei steuerlichen Förderungen. Die angeführten Beträgen beziehen sich auf Angaben des BMF im Finanzausschuss am 2. Dezember 2025, im Ministerratsvortrag 31a/1 werden Mehreinzahlungen iHv 110 Mio. EUR jährlich ausgewiesen.
- ◆ Die in der Sitzung des Finanzausschusses am 2. Dezember 2025 eingebrachte **Verschärfung bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren** im Bereich der Körperschaftsteuer soll ab 2027 zu Mehreinzahlungen iHv 10 Mio. EUR pro Jahr führen. In den Regierungsvorlagen der drei Teile zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 war diese Maßnahme noch nicht enthalten.



## 2 Finanzielle Auswirkungen

Am 19. bzw. 20. November 2025 wurden das Abgabenänderungsgesetz 2025 und das aus drei Teilen bestehende Betrugsbekämpfungsgesetz 2025<sup>1</sup> als Regierungsvorlagen in den Nationalrat eingebracht. Dabei handelt es sich jeweils um Sammelgesetze, mit denen neben noch offenen Konsolidierungsmaßnahmen eine Reihe weiterer abgabenrechtlicher Anpassungen vorgenommen werden. Die vorliegende Analyse beschränkt sich unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Finanzausschusses am 2. Dezember 2025 eingebrachten Abänderungs- bzw. Gesetzesanträge auf jene Maßnahmen, die gemäß den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind. In diesem Abschnitt werden die finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Überblick dargestellt (Pkt. 2.1). Darüber hinaus wird in Pkt. 2.2 eine Aufteilung der finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung vorgenommen. Auf die mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 bzw. mit dem Betrugsbekämpfungspaket 2025 geplanten budgetwirksamen Maßnahmen wird dann in Pkt. 3 bzw. Pkt. 4 näher eingegangen.

### 2.1 Finanzielle Auswirkungen im Überblick

Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen werden in den WFA zu den insgesamt vier Regierungsvorlagen dargestellt. Darüber hinaus sieht der Ministerratsvortrag 31a/1 zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 auch begleitende Maßnahmen im Vollzug vor, die zu weiteren Mehreinzahlungen führen. Da diese keine gesetzlichen Änderungen erfordern, sind sie nicht in den WFA enthalten. Der Budgetdienst berücksichtigt in seiner Darstellung auch die in der Sitzung des Finanzausschusses am 2. Dezember 2025 eingebrachten Abänderungs- bzw. Gesetzesanträge sowie die in der Sitzung mündlich mitgeteilten Konkretisierungen zu den Maßnahmen im Vollzug. Die eingebrachten Anträge betreffen eine Einschränkung der Maßnahmen bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA) und zusätzliche Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer (Verschärfungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren). Die Änderungen bei der NoVA führen dazu, dass die Mehreinzahlungen statt 40 Mio. EUR nur 20 Mio. EUR pro Jahr betragen. Aus den in

---

<sup>1</sup> Siehe Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern (310 d.B.), Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten (306 d.B.) und Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben (311 d.B.).



der Regierungsvorlage noch nicht enthaltenen Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer erwartet das BMF ab 2027 Mehreinzahlungen iHv 10 Mio. EUR pro Jahr.

Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen basieren auf Expertinnen- und Expertenschätzungen des BMF. Insbesondere im Bereich der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sind diese mit hoher Unsicherheit verbunden. Die nachstehende Tabelle stellt die finanziellen Auswirkungen der Regierungsvorlagen unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss am 2. Dezember eingebrachten Anträge und der im Ministerratsvortrag 31a/1 angeführten begleitenden Maßnahmen im Vollzug im Überblick dar:

**Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen im Überblick**

	in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029
<b>Nettofinanzierung Abgabenänderungsgesetz 2025</b>		48	98	142	157
Einzahlungen aus der Ausweitung und Erhöhung der Tabaksteuer		55	105	145	160
Auszahlungen Personal- und Sachaufwand		7	7	3	3
<b>Nettofinanzierung Betrugsbekämpfungspaket 2025</b>		258	309	320	330
<b>Nettofinanzierung Teil Steuern</b>		89	96	98	100
Einzahlungen steuerliche Betrugsbekämpfungsmaßnahmen		95	99	102	104
Auszahlungen Personal- und Sachaufwand		6	3	4	4
<b>Nettofinanzierung Teil Daten</b>		3	33	34	34
Einzahlungen aus der Umsetzung der Meldepflicht von Kryptowerten		5	35	35	35
Auszahlungen Personal- und Sachaufwand		2	2	1	1
<b>Nettofinanzierung Teil Sozialabgaben</b>		36	45	53	62
Einzahlungen SV-Beiträge		36	44	52	61
Auszahlungen für Leistungen		-1	-1	-1	-1
<b>Nettofinanzierung Maßnahmen im Vollzug (Einzahlungen)</b>		130	125	125	125
<b>Nettofinanzierung Verschärfung Hinzurechnungsbesteuerung und Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren (Einzahlungen)</b>			10	10	10
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		306	407	462	488
davon Einzahlungen		320	418	469	495
davon Auszahlungen		14	11	8	7

Anmerkung: Die Nettofinanzierung für das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern liegt im Jahr 2026 aufgrund der gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe um 20 Mio. EUR unter dem Wert der WFA. In den Jahren 2027 bis 2029 beträgt die Differenz nur 10 Mio. EUR, da die WFA zur Regierungsvorlage einen Summenfehler enthielt.

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zu den Regierungsvorlagen, Ministerratsvortrag 31a/1, Finanzausschuss am 2. Dezember 2025.

Die geplanten Maßnahmen **verbessern den Nettofinanzierungssaldo 2026 um 306 Mio. EUR**. Bis 2029 steigt der Konsolidierungsbeitrag der Maßnahmen schrittweise auf 488 Mio. EUR an. Der überwiegende Teil entfällt auf das Betrugsbekämpfungspaket, das den Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2026 um 258 Mio. EUR verbessern soll. Bis 2029 steigt der Nettoeffekt des Betrugsbekämpfungspakets auf 330 Mio. EUR an. Das Abgabenänderungsgesetz 2025 verbessert den Nettofinanzierungssaldo 2026 um 48 Mio. EUR, wobei der in der WFA ausgewiesene budgetäre Effekt fast zur Gänze aus der Ausweitung und Erhöhung der Tabaksteuer resultiert. Bis 2029 steigt der Konsolidierungsbeitrag des Abgabenänderungsgesetzes 2025 auf 157 Mio. EUR an.



Der ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag der Maßnahmen resultiert aus Mehreinzahlungen, denen Mehrauszahlungen infolge eines steigenden Personal- und Sachaufwands gegenüberstehen:

- ◆ Die erwarteten **Mehreinzahlungen** werden für das Jahr 2026 mit 320 Mio. EUR beziffert. Bis 2029 sollen diese auf 495 Mio. EUR ansteigen. Der Großteil entfällt auf steuerlichen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (siehe Pkt. 4.1), auf Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Vollzug (siehe Pkt. 4.4) und auf die Änderungen bei der Tabaksteuer (siehe Pkt. 3.1). Auch die Umsetzung der Meldepflicht von Kryptowerten (siehe Pkt. 4.2), die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Bereich der Sozialabgaben (siehe Pkt. 4.3) und die Verschärfung bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren (siehe Pkt. 4.5) führen zu Mehreinzahlungen.
- ◆ Die in der WFA ausgewiesenen **Mehrauszahlungen** resultieren aus steigenden Auszahlungen für Personal- und Sachaufwand sowie für Werkleistungen. Diese belaufen sich 2026 auf insgesamt 14 Mio. EUR, bis 2029 gehen sie auf 7 Mio. EUR zurück. Zu einem zusätzlichen Personalbedarf kommt es dabei vor allem durch die Ausweitung des Tabakmonopols und der Tabaksteuer auf neuartige Alternativprodukte, die Ausweitung der Haftungsbestimmungen im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung und die Einführung von Bestimmungen zur Beschlagsnahme von Datenträgern und Daten. Die zusätzlichen Auszahlungen für Werkleistungen betreffen vor allem IT-Umsetzungskosten und Betriebskosten im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen elektronischen Verfahrens zur Erhebung von Gebühren und Verkehrsteuern sowie den Änderungen im Finanzstrafgesetz.



## 2.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

In der nachstehenden Tabelle werden die Auswirkungen der mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 und dem Betrugsbekämpfungspaket 2025 geplanten Maßnahmen auf die Budgetsalden der Gebietskörperschaften dargestellt:

**Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

	in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029
<b>Nettofinanzierung Abgabenänderungsgesetz 2025</b>		<b>48</b>	<b>98</b>	<b>142</b>	<b>157</b>
Anteil Bund		30	64	94	104
Anteil Länder		12	22	31	34
Anteil Gemeinden		7	13	18	19
<b>Nettofinanzierung Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern</b>		<b>89</b>	<b>96</b>	<b>98</b>	<b>100</b>
Anteil Bund		58	63	65	66
Anteil Länder		20	21	22	22
Anteil Gemeinden		11	12	12	12
<b>Nettofinanzierung Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten</b>		<b>3</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>34</b>
Anteil Bund		2	22	22	22
Anteil Länder		1	7	7	7
Anteil Gemeinden		1	4	4	4
<b>Nettofinanzierung Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben</b>		<b>36</b>	<b>45</b>	<b>53</b>	<b>62</b>
Anteil Bund		22	26	30	35
Anteil Sozialversicherung		14	19	23	27
<b>Nettofinanzierung Betrugsbekämpfung im Vollzug</b>		<b>130</b>	<b>125</b>	<b>125</b>	<b>125</b>
Anteil Bund		86	82	82	81
Anteil Länder		23	22	22	22
Anteil Gemeinden		13	13	13	13
Anteil Sozialversicherung		8	8	9	9
<b>Nettofinanzierung Verschärfung Hinzurechnungsbesteuerung und Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren</b>			<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>
Anteil Bund			7	7	7
Anteil Länder			2	2	2
Anteil Gemeinden			1	1	1
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		<b>306</b>	<b>407</b>	<b>462</b>	<b>488</b>
Anteil Bund		197	263	299	315
Anteil Länder		56	75	84	88
Anteil Gemeinden		31	42	48	50
Anteil Sozialversicherung		22	27	31	36

Anmerkung: Die Aufteilung der finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften basiert auf den Angaben in den diesbezüglichen WFA. Bei den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Vollzug und der Verschärfung bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren liegen keine WFA vor, die ausgewiesene Aufteilung basiert auf Berechnungen des Budgetdienstes.

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zu den Regierungsvorlagen, Ministerratsvortrag 31a/1, Finanzausschuss am 2. Dezember 2025, eigene Berechnungen.

Die geplanten Maßnahmen verbessern nicht nur den Nettofinanzierungssaldo des Bundes, sondern auch jenen der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger. Bei den Ländern und Gemeinden resultiert der Konsolidierungsbeitrag aus höheren Ertragsanteilen infolge der erwarteten Mehreinzahlungen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Der Saldo der Sozialversicherungsträger verbessert sich aufgrund der erwarteten Mehreinzahlungen aus den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bei den Sozialabgaben und den begleitenden Maßnahmen im Vollzug. Die höheren



Auszahlungen für Personal- und Sachaufwand betreffen zur Gänze den Bundeshaushalt, wodurch der Effekt der Mehreinzahlungen etwas gedämpft wird.

Im Jahr 2026 entfallen 64 % des gesamten Konsolidierungseffekts auf den Bundeshaushalt. Der Anteil der Länder beträgt 18 %, jener der Gemeinden 10 % und der der Sozialversicherungsträger 7 %. Diese Anteile sind im Betrachtungszeitraum weitgehend stabil.

### 3 Abgabenänderungsgesetz 2025

Das Abgabenänderungsgesetz 2025 ist ein umfangreiches Sammelgesetz, mit dem laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) die **folgenden Ziele** verfolgt werden:

- ◆ Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse: Dieses Ziel soll unter anderem durch die Einführung elektronischer Verfahren zur Einhebung von Gebühren und Verkehrsteuern, eine systematische Regelung der Einbringung von elektronischen Anbringern in der Bundesabgabenordnung und durch nähere Regelungen zum Mindeststeuerbericht (z. B. elektronische Übermittlung mithilfe einer Standardvorlage) erreicht werden.
- ◆ Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit: Dieses Ziel soll unter anderem durch die Einführung eines Pflichtveranlagungstatbestandes bei widerrechtlichen Bezug von Absetzbeträgen, die Vermeidung von unsachgemäßen Ergebnissen bei Bezug eines Kindermehrbetrags- bzw. -zuschlages sowie die Streichung der Berücksichtigungsmöglichkeit von pauschalen Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel und eine nähere Regelung der Inanspruchnahme des Freiwilligenpauschales bei Bezug von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen erreicht werden.
- ◆ Nachhaltige Tabakbesteuerung und Modernisierung des Tabakmonopols: Dieses Ziel soll durch eine Anpassung bzw. Ausweitung der Tabaksteuer sowie des Tabaksteuermonopols auf neuartige Alternativprodukte (v. a. Nikotinbeutel, Liquids für elektronische Zigaretten) erreicht werden (siehe Pkt. 3.1).



Die finanziellen Auswirkungen gemäß WFA zur Regierungsvorlage stellen sich wie folgt dar:

**Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen des Abgabenänderungsgesetzes 2025**

	in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>		55	105	145	160
Ausweitung und Erhöhung der Tabaksteuer		55	105	145	160
<b>Auszahlungen</b>		7	7	3	3
Personalaufwand		1,5	1,7	1,8	1,6
Betrieblicher Sachaufwand		0,5	0,6	0,6	0,6
Werkleistungen		4,9	4,2	0,6	0,6
Nettofinanzierung Gesamt		48	98	142	157

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Abgabenänderungsgesetz 2025.

Insgesamt soll sich der Nettofinanzierungssaldo durch das Abgabenänderungsgesetz 2025 in den Jahren 2026 bis 2029 um 446 Mio. EUR verbessern. Davon entfallen 48 Mio. EUR auf das Jahr 2026, bis 2029 soll die jährliche Verbesserung auf 157 Mio. EUR ansteigen. Verantwortlich für die Saldoverbesserung sind die Mehreinzahlungen im Zusammenhang mit der Ausweitung und Erhöhung der Tabaksteuer iHv insgesamt 465 Mio. EUR. Davon betreffen 55 Mio. EUR das Jahr 2026, wobei die jährlichen Mehreinzahlungen bis 2029 auf 160 Mio. EUR ansteigen sollen. Gegenläufig kommt es zu Mehrauszahlungen iHv insgesamt 19 Mio. EUR. Der Großteil dieser zusätzlichen Auszahlungen betrifft Werkleistungen für ein neues elektronisches Verfahren zur Einhebung von Gebühren und Verkehrsteuern (v. a. IT-Umsetzungskosten). Der zusätzliche Personalaufwand entfällt vor allem auf den Bereich des Zollamtes Österreich. Durch die Ausweitung des Tabakmonopols und der Tabaksteuer auf neuartige Alternativprodukte soll dort ein zusätzlicher Personalbedarf iHv 13 VBÄ entstehen. Ein weiterer Personalbedarf ergibt sich durch die Bearbeitung der Mindeststeuerberichte und durch die Sanktionierung von Verstößen gegen die elektronische Übermittlungspflicht.

Die Darstellung des Budgetdienstes beschränkt sich auf jene Maßnahmen, die gemäß WFA zur Regierungsvorlage mit **finanziellen Auswirkungen** verbunden sind. Diese betreffen fast zur Gänze die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausweitung der Tabaksteuer und des Tabakmonopols (siehe Pkt. 3.1). Darüber hinaus wird in Pkt. 3.2 auf den teilweisen Progressionsausgleich 2026 näher eingegangen. Die im Ausmaß von zwei Dritteln der maßgeblichen Inflationsrate erhöhten Tarifeckwerte wurden zwar bereits mit der Inflationsanpassungsverordnung 2026 festgelegt, mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 werden diese nun aber auch in das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) übernommen. Da die Parameter bereits davor festgelegt



waren, entstehen aus der Übernahme der Tarifeckwerte ins EStG keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen und die WFA enthält in diesem Zusammenhang keine Informationen. Nachdem sich aus der Tarifanpassung substantielle budgetäre Auswirkungen ergeben, stellt sie der Budgetdienst nachfolgend dar.

### 3.1 Ausweitung der Tabaksteuer und des Tabakmonopols

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 sollen Nikotinbeutel<sup>2</sup> und Liquids für E-Zigaretten (E-Liquids)<sup>3</sup> als tabakverwandte Produkte in den Anwendungsbereich des Tabakmonopols und der Tabaksteuer miteinbezogen werden. Gleichzeitig werden auch die Steuersätze für Tabakwaren, die bereits jetzt der Tabaksteuer unterliegen, erhöht. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen und zukünftigen Steuersätze:

**Tabelle 4: Änderungen der Steuersätze im Tabaksteuergesetz**

Zeitraum der Steuerschuld	aktuelle Steuersätze		Steuersätze gemäß AbgÄG 2025		
	01.04.2024 - 31.03.2025	ab 01.04.2025	01.02.2026 - 31.01.2027	01.02.2027 - 31.01.2028	ab 01.02.2028
<b>Zigaretten</b>					
Preiskomponente	32%	32%	32%	32%	32%
Mengenkomponente (EUR je 1.000 Stück)	80,00	83,50	85,50	87,50	89,50
Mindeststeuer (EUR je 1.000 Stück)	163,00	175,00	180,00	185,00	190,00
<b>Zigarren und Zigarillos</b>					
Preiskomponente	13%	13%	13%	13%	13%
Mindeststeuer (EUR je 1.000 Stück)	110,00	115,00		120,00	
<b>Feinschnitt</b>					
Preiskomponente	56%	56%	56%	56%	56%
Mindeststeuer (EUR je kg)	154,00	161,00	168,00	175,00	182,00
<b>Anderer Rauchtabak</b>					
Preiskomponente	34%		34%		
<b>Tabak zum Erhitzen</b>					
Mengenkomponente (EUR je kg)	180,00	339,00	355,00	371,00	387,00
Zeitraum der Steuerschuld	01.04.2024 - 31.03.2025	ab 01.04.2025	01.04.2026 - 31.01.2027	01.02.2027 - 31.01.2028	ab 01.02.2028
<b>Nikotinbeutel</b>					
Mengenkomponente (EUR je kg)		-	35,00	40,00	45,00
<b>E-Liquids</b>					
Mengenkomponente (EUR je Liter)		-	200,00	230,00	260,00

Abkürzungen: AbgÄG 2025 ... Abgabenänderungsgesetz 2025, kg ... Kilogramm.

Quellen: Tabaksteuergesetz 2025, Abgabenänderungsgesetz 2025.

<sup>2</sup> Als Nikotinbeutel gelten poröse Beutel oder Säckchen zur oralen Einnahme, die keinen Tabak, sondern Nikotin und Pflanzenfasern oder eine gleichwertige Substanz enthalten und zur Aufnahme von Nikotin durch den Körper ohne Verbrennung und Inhalation bestimmt sind. Dazu zählen auch nikotinfreie Produkte, die stattdessen andere Substanzen wie Koffein oder Taurin enthalten.

<sup>3</sup> E-Liquids sind Flüssigkeiten, die dazu bestimmt sind, in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten verwendet zu werden. Ob sie Nikotin enthalten oder nicht, ist dabei nicht ausschlaggebend.



Für **Nikotinbeutel und E-Liquids** ist ab dem 1. April 2026 erstmals Tabaksteuer zu entrichten:

- ◆ Der Steuersatz für **Nikotinbeutel** beträgt dabei zunächst 35 EUR je kg und soll anschließend auf 40 EUR (ab dem 1. Februar 2027) bzw. 45 EUR (ab dem 1. Februar 2028) ansteigen. Die Bemessungsgrundlage ist der auf der Dose angegebene Nenninhalt. Der Preis ist im Gegensatz zu den meisten anderen Produkten, die der Tabaksteuer unterliegen, für die Besteuerung von Nikotinbeutel nicht maßgebend.
- ◆ Für **E-Liquids** beträgt die Tabaksteuer ab dem 1. April 2026 200 EUR je Liter des auf den Flaschen angegebenen Nenninhalts. Der Steuersatz soll ab dem 1. Februar 2027 auf 230 EUR und ab dem 1. Februar 2028 auf 260 EUR erhöht werden. Auch hier weist der Steuertarif keine Preiskomponente auf.

Das Abgabenänderungsgesetz 2025 sieht zudem eine Anhebung der Steuersätze für bestimmte Tabakwaren vor, die bereits jetzt dem Tabaksteuergesetz unterliegen:

- ◆ Bei **Zigaretten** wird der auf die Menge eingehobene Steuersatz von derzeit 83,50 EUR je 1.000 Zigaretten ab dem 1. Februar 2026 auf 85,50 erhöht. Ab dem 1. Februar 2027 soll der Steuersatz 87,50 EUR betragen, bevor er ein Jahr später auf 89,50 EUR angehoben werden soll. Im gleichen Zeitraum wird auch die zu entrichtende Mindeststeuer schrittweise von derzeit 175 EUR je 1.000 Zigaretten schrittweise auf 190 EUR erhöht.<sup>4</sup> Die Preiskomponente des Steuersatzes bleibt mit 32 % des Kleinverkaufspreises konstant.
- ◆ Die derzeitige Mindeststeuer für **Zigarren und Zigarillos** beträgt 115 EUR je 1.000 Stück und soll zum 1. Februar 2026 auf 120 EUR je 1.000 Stück erhöht werden. Der Steuersatz von 13 % des Kleinverkaufspreises bleibt unverändert.

---

<sup>4</sup> Die Mindeststeuer kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Tabaksteuerbelastung je 1.000 Zigaretten einer Preisklasse weniger als 98 % der gesamten Tabaksteuerbelastung der Zigaretten beträgt, die sich auf Basis des gewichteten Durchschnittspreises ergeben würde. In diesem Fall ist der letztgenannte Betrag zu entrichten, mindestens jedoch der im Gesetz festgelegte Betrag (derzeit 175 EUR je 1.000 Zigaretten, ab dem 1. Februar 2026 180 EUR je 1.000 Zigaretten). Der gewichtete Durchschnittspreis ist der Gesamtwert aller in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten dividiert durch die Gesamtmenge. Er ist jährlich vom Bundesminister für Finanzen kundzumachen.



- ◆ Ähnliches gilt für die Änderungen bei der Besteuerung von **Feinschnitt**. Auch hier bleibt der Steuersatz von 56 % des Kleinverkaufspreises zwar unverändert, die zu entrichtende Mindeststeuer wird jedoch erhöht. Diese beträgt derzeit 161 EUR je kg und soll ab dem 1. Februar 2026 auf 168 EUR je kg ansteigen. Bis 2028 soll die Mindeststeuer in zwei Schritten auf 182 EUR je kg erhöht werden. Bei anderem Rauchtabak kommt es zu keiner Änderung.
- ◆ Der Steuersatz für **Tabak zum Erhitzen** wurde zuletzt mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025) deutlich auf 339 EUR je kg erhöht. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 soll er beginnend mit dem 1. Februar 2026 in drei Schritten auf 387 EUR je kg angehoben werden. Außerdem unterliegt zukünftig auch Tabak zum Erhitzen, der gänzlich aus anderen Stoffen als Tabak besteht, der Tabaksteuer.

Das BMF erwartet durch die Ausweitung und Erhöhung der Tabaksteuer im Zeitraum 2026 bis 2029 Mehreinzahlungen iHv insgesamt 465 Mio. EUR, wovon 55 Mio. EUR auf das Jahr 2026 entfallen (siehe Tabelle 3). Im [Ministerratsvortrag 31a/1](#) zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 werden darüber hinaus Maßnahmen zur Reduktion von Steuerflucht und Schmuggel im Tabakkreis angekündigt. Diese sollen zu zusätzlichen Mehreinzahlungen iHv 25 Mio. EUR jährlich bei der Tabaksteuer führen (siehe Pkt. 4.4). Demgegenüber stehen Mehrauszahlungen für zusätzliches Personal und betrieblichen Sachaufwand.

### 3.2 Teilweiser Progressionsausgleich 2026

Seit dem Jahr 2023 ist jährlich die durch die kalte Progression verursachte steuerliche Mehrbelastung abzugelenken. Die gesetzlich festgelegten Tarifeckwerte (v. a. Tarifgrenzen und wesentliche Absetzbeträge) sind jedenfalls im Ausmaß von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflationsrate anzupassen.<sup>5</sup> Die für die Tarifanpassung 2026 maßgebliche Inflationsrate beträgt 2,6 %, daraus ergibt sich eine automatische Erhöhung der Tarifeckwerte um 1,733 %.

---

<sup>5</sup> Die auszugleichende Inflationsrate für das folgende Kalenderjahr ist das arithmetische Mittel der Jahresinflationsraten von Juli des vorangegangenen bis Juni des laufenden Jahres.



Zur Abgeltung der noch nicht berücksichtigten Inflationswirkungen (verbleibendes Dritteln) hat die Bundesregierung grundsätzlich jedes Jahr bis zum 15. September einen Ministerratsbeschluss zu fassen, der Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels vorsieht.<sup>6</sup> Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wurde allerdings als Beitrag zur Budgetkonsolidierung beschlossen, dass für die Jahre 2026 bis 2029 die Anpassung des verbleibenden Drittels ausgesetzt wird und die kalte Progression in diesem Zeitraum nur partiell durch eine Anpassung der Tarifeckwerte im Ausmaß von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflation kompensiert wird.

Die ab 1. Jänner 2026 zur Anwendung kommenden Tarifeckwerte wurden bereits mit der Inflationsanpassungsverordnung 2026 (BGBl. II Nr. 191/2025) am 30. August 2025 kundgemacht. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 sollen diese auch direkt im Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) verankert werden. In der nachstehenden Tabelle werden die Tarifeckwerte im Zeitverlauf dargestellt:

---

<sup>6</sup> Das Volumen für diesen diskretionär auszugleichenden Teil wird auf Grundlage eines Progressionsberichts ermittelt.

**Tabelle 5: Entwicklung der inflationsangepassten Tarifeckwerte 2022 bis 2026**

in EUR pro Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Tarifstufen</b>					
1. Tarifstufe (Steuersatz 20 %)	ab 11.000	ab 11.693	ab 12.816	ab 13.308	ab 13.539
2. Tarifstufe (ab 2023: 30 %, 2022: 32,5 %)	ab 18.000	ab 19.134	ab 20.818	ab 21.617	ab 21.992
3. Tarifstufe (ab 2024: 40 %, 2023: 41 %, 2022: 42 %)	ab 31.000	ab 32.075	ab 34.513	ab 35.836	ab 36.458
4. Tarifstufe (Steuersatz 48 %)	ab 60.000	ab 62.080	ab 66.612	ab 69.166	ab 70.365
5. Tarifstufe (Steuersatz 50 %)	ab 90.000	ab 93.120	ab 99.266	ab 103.072	ab 104.859
6. Tarifstufe (Steuersatz 55 %)	ab 1 Mio. EUR				
<b>Weitere nach der Legaldefinition anzupassende Tarifeckwerte</b>					
Verkehrsabsetzbetrag	400	421	463	487	496
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag <sup>1)</sup>	690	726	798	838	853
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag <sup>1)</sup>	650	684	752	790	804
Maximale Negativsteuer <sup>2)</sup>					
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.050	1.105	1.215	1.277	1.300
Pendlerinnen und Pendler	1.150	1.210	1.331	1.398	1.554
Pensionistinnen und Pensionisten	550	579	637	710	723
Pensionistenabsetzbetrag <sup>1)</sup>	825	868	954	1.002	1.020
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag <sup>1)</sup>	1.214	1.278	1.405	1.476	1.502
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag					
bei einem Kind	494	520	572	601	612
bei zwei Kindern	669	704	774	813	828
für jedes weitere Kind	220	232	255	268	273
Unterhaltsabsetzbetrag					
für das erste Kind	350	372	420	444	456
für das zweite Kind	526	564	624	660	672
für jedes weitere Kind	701	744	828	876	900
Besteuerung sonstiger Bezüge § 67 (1): Freigrenze	2.100	2.100	2.447	2.570	2.615
Besteuerung sonstiger Bezüge § 67 (1): Einschleifgrenze	2.000	2.000	2.330	2.447	2.490
<b>Wesentliche nicht angepasste Frei- und Absetzbeträge</b>					
Familienbonus pro Kind	2.000 EUR bzw. 700 EUR (≥ 18 Jahre) pro Kind				
Kindermehrbetrag	700 EUR pro Kind (2024 erhöht, davor 550 EUR)				
Pendlerpauschale	von 372 EUR bis 3.672 EUR pro Jahr (je nach Entfernung und Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel), temporäre Erhöhung um 50 % Mai 2022-Juni 2023				
Pendlereuro	6 EUR pro km der einfachen Fahrtstrecke (2 EUR bis 2025, 8 EUR Mai 2022-Juni 2023)				
Kilometergeld	0,50 EUR pro km für Pkw und Motorräder (2025 erhöht, davor 0,42 EUR)				
Taggeld	30 EUR pro Tag (2025 erhöht, davor 26,40 EUR)				
Nächtigungsgeld	17 EUR pro Tag (2025 erhöht, davor 15 EUR)				
Besteuerung sonstiger Bezüge § 67 (1): Tarifstufen	Freibetrag von 620 EUR und weitere Tarifstufen				
Freibetrag § 68 (1): Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Zuschläge Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	4.800 EUR (2024 erhöht, davor 4.320 EUR)				
Freibetrag § 68 (2): Zuschläge für Überstunden	1.440 EUR (ab 2026, 2024 und 2025: 2.400 EUR, davor 1.032 EUR)				
Mitarbeitergewinnbeteiligung	bis 3.000 EUR steuerfrei				
Werbungskostenpauschale	132 EUR				
Steuerfreie Essensgutscheine	bis 8 EUR (Gaststätte) bzw. 2 EUR (Kauf von Lebensmitteln) pro Arbeitstag				
Pauschalbeträge außergewöhnliche Belastungen	z. B. für Personen mit Behinderung oder für auswärtige Ausbildung				

<sup>1)</sup> Auch die nominellen Eckwerte bei der jeweiligen Einschleifregelung für den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag, den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag sowie die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag werden laufend erhöht.

<sup>2)</sup> Stärkere Anpassungen bei der maximalen Negativsteuer resultieren aus zusätzlichen Erhöhungen in Zusammenhang mit der Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionistinnen und Pensionisten ab 2025 bzw. der Anhebung des Pendler-euros ab 2026. Abweichend von den Werten in der Tabelle waren temporär höhere Erstattungen durch den Teuerungsabsetzbetrag (2022) und die zusätzliche Förderung von Pendlerinnen und Pendlern (2022 und 2023) möglich.

Quellen: Einkommensteuergesetz 1988, Progressionsabgeltungsgesetze 2023 bis 2025, Inflationsanpassungsverordnung 2026.

Die maßgebliche Inflation für die Anpassungen in den Jahren 2023 bis 2026 betrug insgesamt 24,6 %. Durch die konkrete Ausgestaltung der Abgeltung des dritten Drittels in den Jahren 2023 bis 2025 und dem Aussetzen im Jahr 2026 war die Gesamtanpassung bei den meisten Eckwerten geringer. Die 1. Tarifstufe (Steuersatz 20 %) und die meisten Absetzbeträge wurden zwischen 23 % und 24 % angepasst. Ab



der 3. Tarifstufe (Steuersatz 40 %) betrug die Anpassung 17 % bis 18 %. Ein stärkerer Anstieg der maximalen Negativsteuer bei Bezug von Pendlerpauschale oder Pensionistenabsetzbetrag resultierte nicht aus der Progressionsabgeltung, sondern steht in Zusammenhang mit anderen Maßnahmen (Anhebung Pendlereuro bzw. Krankenversicherungsbeitragssatz auf Pensionen<sup>7</sup>).

Für einige nominelle Beträge im EStG ist keine Inflationsanpassung vorgesehen (z. B. Familienbonus, Pendlerpauschale, Steuertarif für Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Teilweise wurden sie in den letzten Jahren im Rahmen der Progressionsabgeltung oder durch andere Maßnahmen angehoben (z. B. Kindermehrbetrag, Pendlereuro, Begünstigung von Zulagen und Überstundenzuschlägen).

Wegen der Aussetzung des dritten Drittels bei der Inflationsanpassung werden von 2025 bis 2028 auch keine Progressionsberichte mit den prognostizierten Auswirkungen der automatischen bzw. einer vollen Anpassung der Tarifeckwerte auf das Einkommensteueraufkommen vorgelegt. Um die budgetären Auswirkungen des Progressionsausgleichs 2026 bis 2029 trotzdem transparent darzustellen hat der Budgetdienst das Volumen des automatischen Ausgleichs von zwei Dritteln der Inflation und den Konsolidierungsbeitrag durch das Aussetzen des dritten Drittels für die Jahre 2026 bis 2029 berechnet. Sie hängen wesentlich von der Höhe der abzugeltenden Inflation ab, welche auf Basis der aktuellen Mittelfristprognose des WIFO vom Herbst 2025 geschätzt wird. Im Vergleich zum Progressionsbericht 2024 und zur WIFO-Mittelfristprognose vom Frühjahr 2025 resultiert daraus insbesondere für die Anpassung im Jahr 2027 eine um einen knappen Prozentpunkt höhere maßgebliche Inflationsrate.<sup>8</sup>

Die budgetären Auswirkungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Tarifeckwerte ab 2026 und dem Aussetzen der Anpassung des verbleibenden Drittels sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die zeitliche Abgrenzung der Einnahmen erfolgt dabei wie bei der Berechnung des Maastricht-Defizits.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Für Pensionistinnen und Pensionisten können 80 % der Krankenversicherungsbeiträge bis zu einer Obergrenze als Negativsteuer erstattet werden (SV-Rückerstattung). Mit der Anhebung des Beitragssatzes von 5,1 % auf 6,0 % wurde auch diese Obergrenze außertourlich von 669 EUR auf 710 EUR im Jahr 2025 angehoben.

<sup>8</sup> Diese berechnet sich aus dem Durchschnitt der Inflationsraten in den Monaten Juli 2025 bis Juni 2026.

<sup>9</sup> Bei dieser Abgrenzung gemäß Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) werden die Lohnsteuereinnahmen dem Jahr des Einkommens zugeordnet, die Einnahmen aus der Veranlagten Einkommensteuer aber dem Zeitpunkt der Einzahlungen. Durch die Veranlagungsverzögerung wird ein Teil der Einnahmen für ein Steuerjahr daher erst in den Folgejahren wirksam.



**Tabelle 6: Budgetäre Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Progressionsausgleich 2026 bis 2029**

in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029
<b>Volumen des automatischen Ausgleichs ab 2026</b>	<b>610</b>	<b>1.570</b>	<b>2.380</b>	<b>3.170</b>
<b>Einsparung durch Aussetzen des dritten Drittels (inkl. Auslaufen der höheren Begünstigung von Überstunden)</b>	<b>430</b>	<b>940</b>	<b>1.350</b>	<b>1.750</b>
<b>Zugrundeliegende Annahmen zur maßgeblichen Inflation (rollierend Juli bis Juni des Vorjahres)</b>				
Abzugeltende Inflation	2,6%	3,2%	2,3%	2,2%
Automatischer Ausgleich (zwei Drittel)	1,7%	2,1%	1,5%	1,5%
Gesamtanpassung gegenüber 2025	1,7%	3,9%	5,5%	7,0%

Quellen: WIFO-Mittelfristprognose vom Oktober 2025, eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2022.

Die abzugeltende Inflation für das Jahr 2026 iHv 2,6 % bedeutet eine **automatische Anpassung** um 1,733 %. Dies führt zu einem Einnahmenentfall für die öffentlichen Haushalte iHv 610 Mio. EUR im Jahr 2026. Vor allem wegen der Veranlagungsverzögerung steigt das Volumen dieser Anpassung auf 780 Mio. EUR im Jahr 2027. Zusätzlich erfolgt 2027 auf Basis der erwarteten abzugeltenden Inflation iHv 3,2 % eine automatische Anpassung um etwa 2,1 %. Dadurch beträgt das erwartete Gesamtvolume des automatischen Ausgleichs ab 2026 insgesamt 1.570 Mio. EUR im Jahr 2027. Durch die weiteren automatischen Anpassungen ab 2028 bzw. 2029 sind die erwarteten angepassten Werte im Einkommensteuertarif im Jahr 2029 um 7,0 % höher als im Jahr 2025. Daraus resultiert ein budgetäres Volumen des automatischen Ausgleichs iHv 3.170 Mio. EUR im Jahr 2029.

Durch das **Aussetzen des dritten Drittels** entstehen Einsparungen im Vergleich zu einer vollständigen Abgeltung der kalten Progression. Diese können im Rahmen der EU-Fiskalregeln als diskretionäre Mehreinnahmen angerechnet und höhere Ausgaben damit finanziert werden.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Die Annahme der EK im Rahmen der neuen EU-Fiskalregeln ist eine Indexierung des Einkommensteuersystems mit der Inflationsrate im No-Policy-Change-Szenario. Im Vergleich zu diesem Szenario führt die automatische Anpassung um zwei Drittel zu keinen Mindereinnahmen, weil sie einen Teil der andernfalls aus der kalten Progression resultierenden Mehreinnahmen ausgleicht. Die geringere Anpassung durch das Aussetzen des dritten Drittels und die damit nicht vollständig ausgeglichenen Wirkung der kalten Progression führt daher im Vergleich zum No-Policy-Change-Szenario zu Mehreinnahmen.



Für das **Jahr 2026** resultiert die Einsparung zum einen aus dem nicht ausgeglichenen Dritteln der abzugeltenden Inflation iHv 0,867 %. Zum anderen wäre für das Jahr 2026 das Volumen aus dem Auslaufen der höheren Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen iHv etwa 150 Mio. EUR einzubeziehen gewesen.<sup>11</sup> In Summe resultieren daraus geschätzte Einsparungen iHv 430 Mio. EUR im Jahr 2026.<sup>12</sup> Wegen der verzögerten Auswirkungen auf die veranlagte Einkommensteuer und dem weiteren Aussetzen des dritten Drittels für das 2027 steigen die erwarteten Mehreinnahmen auf 940 Mio. EUR im **Jahr 2027**. Diese sind höher als die vom BMF im Frühjahr angegebenen 800 Mio. EUR, insbesondere weil die nunmehr erwartete maßgebliche Inflationsrate höher ist.<sup>13</sup> Bis zum Jahr 2029 steigen die geschätzten jährlichen Einsparungen im Vergleich zu einer vollständigen Inflationsanpassung auf 1.750 Mio. EUR.

## 4 Betrugsbekämpfungspaket 2025

Das Betrugsbekämpfungspaket 2025 besteht aus drei Regierungsvorlagen zu den Teilen Steuern, Daten und Sozialabgaben. Darüber hinaus werden im Ministerratsvortrag 31a/1 zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 begleitende Maßnahmen im Vollzug angeführt, die keine gesetzlichen Änderungen erfordern. Die mit den einzelnen Teilen des Pakets geplanten Maßnahmen werden in den Pkt. 4.1 bis 4.4 dargestellt. Die in der Sitzung des Finanzausschusses am 2. Dezember 2025 bei den Beratungen zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 eingebrachten Änderungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren im Bereich der Körperschaftsteuer werden in Pkt. 4.5 dargestellt. Die nachstehende Tabelle zeigt die erwarteten finanziellen Auswirkungen und stellt sie den in der Budgetplanung vom Frühjahr für diese Maßnahmen berücksichtigten Beträgen gegenüber.

---

<sup>11</sup> Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (BGBl. I Nr. 153/2023) wurde unter anderem die Begünstigung von Überstundenzuschlägen gemäß § 68 Abs. 2 EStG ausgeweitet. Ein Teil davon war bis Ende 2025 befristet und sollte gemäß § 124b Z 440 EStG in das im Jahr 2025 berechnete Volumen einbezogen werden. Durch das Auslaufen der Regelung gehen die Anzahl der begünstigten Überstunden von 18 auf 10 pro Monat und der diesbezügliche Steuerfreibetrag von maximal 200 EUR auf 120 EUR pro Monat zurück.

<sup>12</sup> Dies entspricht in etwa dem vom BMF genannten Volumen (440 Mio. EUR). In den Berechnungen des Budgetdienstes wird angenommen, dass unter Einbeziehung der zusätzlichen 150 Mio. EUR die Tarifeckwerte gleichmäßig um weitere 1,2 % angepasst worden wären. Je nach konkreter Ausgestaltung der Maßnahmen im dritten Drittel wäre ein etwas größerer oder kleinerer Anteil des Volumens bereits im Jahr 2026 einnahmenwirksam gewesen.

<sup>13</sup> Laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung zum Budgetbegleitgesetz 2025 beruhten die Schätzungen auf den Informationen des Progressionsberichts 2024 von WIFO und IHS. In diesem wurde eine auszugleichende Inflation iHv 2,3 % für das Jahr 2027 erwartet, während für die aktuellen Schätzungen des Budgetdienstes eine Inflationsrate iHv 3,2 % herangezogen wurde. Das budgetäre Volumen steigt in etwa proportional mit der Inflation.

**Tabelle 7: Betrugsbekämpfungspaket 2025 im Überblick**

in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029
<b>Plan Budgetkonsolidierung</b>	<b>270</b>	<b>330</b>	<b>390</b>	<b>450</b>
<b>Betrugsbekämpfungspaket 2025</b>	<b>258</b>	<b>309</b>	<b>320</b>	<b>330</b>
Teil Steuern	89	96	98	100
Teil Daten	3	33	34	34
Teil Sozialabgaben	36	45	53	62
Maßnahmen im Vollzug	130	125	125	125
Finanzverwaltung	50	50	50	50
Steuerliche Förderungen	35	30	30	30
Tabaksteuer	25	25	25	25
Sozialleistungsbetrug	20	20	20	20
Verschärfung Hinzurechnungsbesteuerung und Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren		10	10	10
<b>offen</b>	<b>12</b>	<b>21</b>	<b>70</b>	<b>120</b>

Anmerkung: Die Nettofinanzierung für das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern liegt im Jahr 2026 aufgrund der gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe um 20 Mio. EUR unter dem Wert der WFA. Zu den Maßnahmen im Vollzug liegt keine WFA vor. Die ausgewiesenen Werte basieren auf dem Ministerratsvortrag 31a/1 und auf mündlichen Auskünften im Finanzausschuss am 2. Dezember 2025.

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zu den Regierungsvorlagen, Ministerratsvortrag 31a/1, Finanzausschuss am 2. Dezember 2025, Budgetbericht 2025 und 2026.

In der Budgetplanung vom Frühjahr wurden aus dem Betrugsbekämpfungspaket für den Zeitraum 2026 bis 2029 insgesamt 1.440 Mio. EUR eingepreist. Das vorgelegte Betrugsbekämpfungspaket 2025 sieht für diesen Zeitraum eine etwas geringere Saldenverbesserung von insgesamt 1.217 Mio. EUR vor. In den Jahren 2026 und 2027 ist die Differenz zwischen den Planwerten vom Frühjahr und den nun vorgesehenen Maßnahmen gering, in den Jahren 2028 und 2029 ist sie deutlich höher und beträgt 70 Mio. EUR bzw. 120 Mio. EUR.

## 4.1 Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern sind unterschiedliche Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und zur Einschränkung von Steuervermeidungspraktiken geplant. Die mit den Maßnahmen angestrebten Ziele betreffen die Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug (Ziel 1) und die Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung (Ziel 2). Die finanziellen Auswirkungen gemäß WFA zur Regierungsvorlage für den Teil Steuern stellen sich wie folgt dar:



**Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025**  
**Teil Steuern**

	in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>		<b>95</b>	<b>99</b>	<b>102</b>	<b>104</b>
Verschärfte steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungsähnlicher Gebilde		5	5	5	5
Erweiterung Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung (Lohnsteuer)		5	6	9	11
Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien		50	50	50	50
Einführung eines Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste		0	4	4	4
Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen		14	14	14	14
Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe		20	20	20	20
Sonstige Maßnahmen		2	1	1	1
<b>Auszahlungen</b>		<b>6</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
Personalaufwand		1,1	1,8	2,4	2,4
Betrieblicher Sachaufwand		0,4	0,6	0,8	0,8
Werkleistungen		4,4	0,7	0,7	0,7
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		<b>89</b>	<b>96</b>	<b>98</b>	<b>100</b>

Anmerkung: Die Nettofinanzierung für das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern liegt im Jahr 2026 aufgrund der gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe um 20 Mio. EUR unter dem Wert der WFA. In den Jahren 2027 bis 2029 beträgt die Differenz nur 10 Mio. EUR, da die WFA zur Regierungsvorlage einen Summenfehler enthielt.

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern, Finanzausschuss am 2. Dezember 2025.

Die aus dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern erwarteten Mehr-einzahlungen belaufen sich im Zeitraum 2026 bis 2029 auf insgesamt 400 Mio. EUR. Diesen stehen in diesen Zeitraum Mehrauszahlungen iHv 17 Mio. EUR gegenüber. Im Jahr 2026 soll sich der **Nettofinanzierungssaldo** durch die Maßnahmen um 89 Mio. EUR verbessern, bis 2029 soll der Nettoeffekt auf 100 Mio. EUR ansteigen.

Die **Mehrauszahlungen** betreffen überwiegend Personalaufwand und Werkleistungen. Der zusätzliche Personalaufwand resultiert aus der Ausweitung der Aufgabenbereiche der Finanzverwaltung, etwa aufgrund der Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich und der Einführung von Bestimmungen zur Beschlagsnahme von Datenträgern und Daten. Für 2026 sind 13 zusätzliche Vollbeschäftigte Äquivalente (VBÄ) vorgesehen, ab 2028 sind 27 zusätzliche VBÄ geplant. Die vor allem 2026 anfallenden Werkleistungen betreffen IT-Umsetzungskosten aufgrund der Änderungen im Finanzstrafgesetz zur Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten.



Die **Mehreinzahlungen** aus dem Teil Steuern betreffen überwiegend die folgenden Maßnahmen:

- ◆ **Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei der Vermietung von Luxusimmobilien:** Grundsätzlich ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von der Umsatzsteuer befreit. Davon ausgenommen ist die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke, die unabhängig vom Wert der Immobilie dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % unterliegt. Diese Ausnahme soll künftig nur mehr dann gelten, wenn es sich nicht um ein besonders repräsentatives Grundstück handelt. Ein Grundstück ist besonders repräsentativ, wenn die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten für das Grundstück für Wohnzwecke innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Anschaffung bzw. des Beginns der Errichtung mehr als 2 Mio. EUR betragen.<sup>14</sup> Die Vermietung von derartigen Immobilien wird dadurch unecht steuerfrei und die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug für die Anschaffungs- und Errichtungskosten, die typischerweise dem höheren Normalsteuersatz unterliegen, entfällt. Das BMF erwartet aus dieser Maßnahme Einzahlungen iHv 50 Mio. EUR pro Jahr.
- ◆ **Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe:** Die vorgesehenen Änderungen betreffen Anpassungen im Bereich der Vergütungen der Normverbrauchsabgabe (NoVA) sowie legistische Klarstellungen und Vereinfachungen bei der Abgabentrichtung. Die Mehreinnahmen iHv 20 Mio. EUR pro Jahr resultieren aus einer erwarteten Reduktion der Vergütungsfälle. Für die Inanspruchnahme einer NoVA-Befreiung im Vergütungsweg für Miet-, Taxi- und Gästewagen soll nun klargestellt werden, dass die begünstigte Verwendung unmittelbar und ohne zwischenzeitliche anderweitige Verwendung dem steuerbaren Vorgang folgt. Darüber hinaus soll erforderlich sein, dass bereits bei Verwirklichung des steuerbaren Vorgangs die Verwendung des Fahrzeugs für die begünstigte Verwendung nachgewiesen werden kann. Eine Vergütung der NoVA soll insbesondere auch bei Erwerb eines inländischen Gebrauchtfahrzeuges, für welches bereits die NoVA entrichtet wurde, ausscheiden. Eine weitere Änderung im Bereich der Vergütungen betrifft die Entrichtung der NoVA bei einer

---

<sup>14</sup> Bei Grundstücken, die typischerweise zur Vermietung mehrerer Mietgegenstände für Wohnzwecke bestimmt sind (z. B. Zinshaus), ist für die Beurteilung der Kostengrenze auf den einzelnen Mietgegenstand abzustellen.



befristeten Verwendung im Inland. Die bisherige Systematik, wonach die NoVA bei erstmaliger Zulassung in voller Höhe erhoben und im Fall der Beendigung der inländischen Nutzung durch Vergütung des im Restwert enthaltenen Steueranteils rückerstattet wurde, entspricht nicht mehr den unionsrechtlichen Vorgaben. Diese Vorgehensweise soll durch eine unmittelbare proportionale Erhebung der NoVA ersetzt werden und für Vorgänge gelten, die von der Dienstleistungsfreiheit erfasst sind und bei denen zu Beginn der Nutzung feststeht, dass das Fahrzeug nur vorübergehend im Inland eingesetzt wird.

- ◆ **Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen:** Die Insolvenzordnung räumt Gläubigerinnen und Gläubigern das Recht ein, bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getätigte Rechtshandlungen der Insolvenzschuldnerin oder des Insolvenschuldners anzufechten und dadurch deren Rückabwicklung zu erreichen. Dadurch soll die Bevorzugung einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger in zeitlicher Nähe zur Insolvenz verhindert werden. Nach derzeitiger Rechtslage ist eine solche Anfechtung auch für geleistete Abgabenzahlungen möglich, woraus sich regelmäßige Rückzahlungen durch die Abgabenbehörden ergeben. Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern sollen die Umsatzsteuer und im Abzugsweg eingehobene Abgaben (z. B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) von dieser Anfechtungsmöglichkeit ausgenommen werden.<sup>15</sup> Sofern das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners ausreicht, um die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens abzudecken, ist die Anfechtung zukünftig zur Gänze ausgeschlossen. Reicht das Vermögen nicht aus, soll die Anfechtung von höchsten 4.000 EUR möglich sein. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es trotz Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten nicht zu einer Abweisung der Insolvenz mangels Masse kommt.<sup>16</sup> Die jährlichen Mehreinzahlungen aus dieser Maßnahme belaufen sich nach Einschätzung des BMF auf 14 Mio. EUR.

---

<sup>15</sup> Von der Anfechtung ausgenommen sind nicht nur die geleisteten Abgaben, sondern auch für diese bestellte oder erworbene Sicherheiten und Pfandrechte.

<sup>16</sup> § 72 Abs. 1 Z 1 Insolvenzordnung sieht vor, dass es bei juristischen Personen trotz Fehlens eines kostendeckenden Vermögens zu einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt, wenn die organschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Person einen Betrag zur Deckung der Kosten vorschussweise erlegen. Gemäß § 72a Abs. 1 Insolvenzordnung beträgt dieser Vorschuss höchstens 4.000 EUR.



- ◆ **Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung (Lohnsteuer):** Beauftragt ein Unternehmen ein anderes Unternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen, so haftet das Auftraggebende Unternehmen für die vom beauftragten Unternehmen abzuführenden lohnabhängigen Abgaben. Im Bereich der Lohnsteuer ist diese Haftung nach derzeitiger Rechtslage auf 5 % des Werklohnes begrenzt.<sup>17</sup> Mit der vorgelegten Gesetzesänderung soll diese Haftung auf Fälle, in denen die erbrachte Leistung des beauftragten Unternehmens in der Überlassung von Arbeitskräften besteht, ausgedehnt werden. Der Prozentsatz für die Haftungsobergrenze der Lohnsteuer wird dabei mit 8 % festgelegt.<sup>18</sup> Aus dieser Maßnahme werden im Jahr 2026 Mehreinzahlungen aus der Lohnsteuer iHv 5 Mio. EUR erwartet. Das jährliche Mehraufkommen soll bis zum Jahr 2029 auf 11 Mio. EUR ansteigen. Die finanziellen Auswirkungen der vergleichbaren Regelung im Bereich der Sozialabgaben werden im Pkt. 4.3 dargestellt.
- ◆ **Verschärfte steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungsähnlicher Gebilde:** Zuwendungen von ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sind, werden schon derzeit analog zu Zuwendungen von österreichischen Privatstiftungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Zuwendungen von ausländischen stiftungsähnlichen Gebilden, die nicht mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sind, aber sehr wohl ähnlichen Zwecken dienen, unterliegen dagegen lediglich der Besteuerung, wenn sie wiederkehrende Bezüge darstellen. Laut BMF werden in der Praxis vermehrt Fälle beobachtet, in denen dies gezielt gestalterisch genutzt wird, um eine Nicht-Besteuerung von Zuwendungen zu erreichen. Gleichzeitig wird vielfach die Vergleichbarkeit mit einer privatrechtlichen Stiftung im Bereich der Stiftungseingangssteuer argumentiert, um auch in den Genuss eines niedrigeren

---

<sup>17</sup> Die Haftung entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen geführt wird oder wenn das auftraggebende Unternehmen den Haftungsbetrag gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) überweist. Für diesen Haftungsbetrag gelten die gleichen Prozentsätze wie für die Haftungsobergrenze.

<sup>18</sup> Die höheren Prozentsätze für Fälle der Arbeitskräfteüberlassung werden durch den höheren Anteil der lohnabhängigen Abgaben am Werklohn in diesen Fällen begründet. Die bisherigen Prozentsätze orientieren sich am durchschnittlichen Anteil der lohnabhängigen Abgaben am Werklohn, welcher eine Kombination von Material- und Arbeitskosten beinhaltet. Da bei der Arbeitskräfteüberlassung der Werklohn ausschließlich aus Arbeitskosten besteht, erhöht sich der Anteil der lohnabhängigen Abgaben am Werklohn entsprechend.



Eingangssteuersatzes zu gelangen. Um dies zu verhindern, soll der Anwendungsbereich aus der Überlassung von Kapital erweitert werden, indem nur mehr auf die Vergleichbarkeit mit einer privatrechtlichen Stiftung und somit abstrakt auf das Vorliegen eines stiftungsgleichartigen Gebildes abgestellt wird. Das BMF erwartet aus dieser Änderung Mehreinzahlungen iHv 5 Mio. EUR pro Jahr.

- ◆ **Einführung eines Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste:** Durch eine Änderung im Finanzstrafgesetz wird der Tatbestand der Abgabenhinterziehung um die vorsätzliche Erklärung ungerechtfertigter Verlustvorträge (d. h. ungerechtfertigte Verluste, die in zukünftigen Veranlagungszeiträumen einkommensmindernd geltend gemacht werden könnten) erweitert. Der für die Strafbemessung maßgebliche Verkürzungsbetrag ist dabei jener Betrag, der sich aus der Anwendung des im Jahr der zu Unrecht erfolgten Erklärung gültigen Tarifs auf den Absolutbetrag des ungerechtfertigten Verlustes ergibt.<sup>19</sup> Das BMF erwartet aus dieser Maßnahme ab dem Jahr 2027 jährliche Mehreinzahlungen iHv 4 Mio. EUR. Da die Strafbarkeit erstmals für Steuererklärungen eintreten kann, die nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Jänner 2026 abgegeben werden, ergeben sich im Jahr 2026 keine Mehreinzahlungen.
- ◆ **Die sonstigen Maßnahmen** mit einem Volumen von insgesamt 5 Mio. EUR in den Jahren 2026 bis 2029 betreffen Klarstellungen und Ergänzungen im COFAG Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz, Änderungen im Zusammenhang mit dem Zollrechts-Durchführungsgesetz und die Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten.

---

<sup>19</sup> In den Erläuterungen ist dazu unter anderem folgendes Rechenbeispiel angeführt: Im Rahmen der Erstveranlagung der Einkommensteuer wird für das Jahr 2025 ein Einkommen iHv -100.000 EUR angegeben, worin 70.000 EUR ungerechtfertigte Verluste enthalten sind. Der für die Strafbestimmung maßgebliche Verkürzungsbetrag beträgt demnach 24.886 EUR. Dieser Betrag ergibt sich aus der Anwendung des Steuertarifs gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 unter Berücksichtigung des § 102 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 auf den Betrag von 70.000 EUR.



## 4.2 Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC8)<sup>20</sup> zum automatischen Informationsaustausch über Einkünfte aus Kryptowerten sowie der entsprechenden Melderahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)<sup>21</sup> in Österreich erfolgen. Dazu ist die Schaffung eines neuen Krypto-Meldepflichtgesetzes und die Anpassung mehrerer bestehender Bundesgesetze (u. a. Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, EU-Amtshilfegesetz) vorgesehen.

Meldepflichtige Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sollen ab 1. Jänner 2026 umfassenden Melde-, Sorgfalts- und Registrierungspflichten unterliegen und die so erhobenen Daten über Transaktionen mit Kryptowerten im Folgejahr (für das Meldejahr 2026 bis 31. Juli 2027) an die zuständigen Behörden übermitteln. Auf Basis dieser Daten soll bis Ende September 2027 erstmalig ein automatischer Informationsaustausch innerhalb der EU sowie mit Drittländern, mit denen ein entsprechendes Abkommen besteht, erfolgen. Dadurch soll die Steuertransparenz erhöht und das Risiko einer Umgehung der Besteuerung von Einkünften aus im Ausland gehaltenen Kryptowerten verringert werden.

Die spezifische steuerliche Behandlung von Kryptowerten wurde im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 geregelt.<sup>22</sup> Seit 1. März 2022 werden Einkünfte aus Kryptowährungen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gewinne aus bis zum 28. Februar 2021 angeschafften Kryptowährungen bleiben, bei einer Behaltesdauer von über einem Jahr, steuerfrei. Für inländische Krypto-Dienstleister besteht seit 1. Jänner 2024 eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug für Einkünfte aus Kryptowährungen.

---

<sup>20</sup> Achte Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Directive on administrative cooperation – DAC).

<sup>21</sup> Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) und Aktualisierung des Common Reporting Standard (CRS).

<sup>22</sup> Siehe dazu die Analyse des Budgetdienstes zur Ökosozialen Steuerreform 2022.



Die nachstehende Tabelle stellt die finanziellen Auswirkungen des Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Daten gemäß WFA im Überblick dar.

**Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025  
Teil Daten**

	in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>		<b>5,0</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>
Umsetzung der Meldepflicht von Kryptowerten		5,0	35	35	35
<b>Auszahlungen</b>		<b>1,5</b>	<b>1,8</b>	<b>1,2</b>	<b>1,2</b>
Personalaufwand		0,2	0,8	0,8	0,8
Betrieblicher Sachaufwand		0,1	0,3	0,3	0,3
Werkleistungen		1,3	0,7	0,1	0,1
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>		<b>3,5</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern.

Das BMF erwartet durch die erweiterten Meldepflichten und den darauf aufbauenden automatischen Informationsaustausch über Einkünfte aus Kryptowerten ab dem Jahr 2027 ein zusätzliches Steueraufkommen iHv 35 Mio. EUR pro Jahr. Zur Abschätzung wurde laut WFA die Folgenabschätzung der Europäischen Kommission (EK) vom 8. Dezember 2022 zur Richtlinie (EU) 2023/2226 herangezogen, die für 2020 bei einem unterstellten Steuersatz von 25 % EU-weit ein potenzielles Steueraufkommen aus realisierten Krypto-Kapitalgewinnen iHv etwa 1,7 Mrd. EUR nennt. Zusätzlich wurde laut WFA das seither aufgetretene Wachstum des Kryptomarktes berücksichtigt. Nähere Informationen zu den Berechnungen und Annahmen des BMF sind in der WFA nicht enthalten. Gemäß einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (1948/AB) vom 14. Juli 2025 wurden für 2024 im Rahmen des verpflichtenden Kapitalertragsteuerabzugs für Kryptowährungen insgesamt 34 Mio. EUR abgeführt. Das in der WFA erwartete Mehraufkommen entspricht also weitgehend dem Kapitalertragsteueraufkommen aus Kryptowährungen im Jahr 2024. Bereits für das Jahr 2026 werden Mehreinzahlungen iHv 5 Mio. EUR durch eine Rückverlagerung im Ausland gehaltener Kryptowerte zu inländischen Anbietern erwartet.



Den Mehreinzahlungen aus dem Informationsaustausch stehen erwartete Mehrauszahlungen für zusätzliches Personal (6,5 VBÄ, v. a. beim Finanzamt für Großbetriebe und im Predictive Analytics Competence Center), den arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand und für Werkleistungen (v. a. einmalige Kosten zur IT-Implementierung der Meldeinfrastruktur) gegenüber. Die erwarteten Auszahlungen steigen zunächst von 1,1 Mio. EUR (2025) auf 1,8 Mio. EUR (2027) an, weil in den ersten Jahren noch höhere Kosten für Werkleistungen anfallen. Ab 2028 soll es im Regelbetrieb zu Auszahlungen iHv 1,2 Mio. EUR pro Jahr kommen.

Insgesamt wird durch das Regelungsvorhaben eine Verbesserung des Nettofinanzierungssaldos um 3 Mio. EUR im Jahr 2026, um 33 Mio. EUR im Jahr 2027 sowie um 34 Mio. EUR pro Jahr ab 2028 erwartet.

### 4.3 Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben sollen verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen umgesetzt werden. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen gemäß WFA für jenen Teil der Regierungsvorlage, der den Bereich der Sozialabgaben betrifft:

**Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025 Teil Sozialabgaben**

	in Mio. EUR	2026	2027	2028	2029
Erweiterung Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung (Sozialabgaben)	12	17	22	28	
Verhinderung von Anfechtungen im Insolvenzverfahren gegenüber Sozialversicherungsträgern	13	13	13	13	
Vorschreibung einer zweckgewidmeten Prüfungsabgabe in Sozialbetrugsfällen	6	9	12	15	
Regelungen im Bereich Scheinunternehmen	5	5	5	5	
Aufnahme der SVS als Kooperationsstelle im Sinne des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes	0,5	0,5	0,5	0,5	
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>45</b>	<b>53</b>	<b>62</b>	

Abkürzung: SVS ... Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen.

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben.

Die mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben geplanten Maßnahmen sollen die **Nettofinanzierungssalden** in den Jahren 2026 bis 2029 um insgesamt 195 Mio. EUR verbessern. Davon entfallen 36 Mio. EUR auf das Jahr 2026, bis zum Jahr 2029 soll der jährliche Nettoeffekt auf 62 Mio. EUR ansteigen.



Analog zur **Auftraggeberhaftung** im Bereich der Lohnsteuer (siehe Pkt. 4.1) haftet das auftraggebende Unternehmen bei der Beauftragung von Bauleistungen auch für die vom beauftragten Unternehmen abzuführenden SV-Beiträge. Der maximale Haftungsbetrag beträgt dabei 20 % des Werklohnes. Mit dem Betrugsbekämpfungs-gesetz 2025 Teil Sozialabgaben soll die Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge auf Fälle der Arbeitskräfteüberlassung ausgedehnt werden, wobei die Haftungsobergrenze dabei 32 % des Werklohnes beträgt. Die Maßnahme soll laut BMF im Jahr 2026 zu Mehreinzahlungen aus SV-Beiträgen iHv 12 Mio. EUR führen. Davon betreffen 7 Mio. EUR die Pensionsversicherung, 3 Mio. EUR die Kranken- und Unfallversicherung sowie 2 Mio. EUR die Arbeitslosenversicherung. Bis 2029 soll das jährliche Mehraufkommen auf 28 Mio. EUR ansteigen.

Ähnlich wie im Bereich der Steuern (siehe Pkt. 4.1) soll durch eine weitere Maßnahme auch die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens bestehende Möglichkeit der **Anfechtung von an die Sozialversicherungsträger geleisteten Beiträgen** eingeschränkt werden. Eine Anfechtung ist dabei zukünftig gänzlich ausgeschlossen, wenn das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners zur Deckung der Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens ausreicht. Im Fall einer unzureichenden Vermögensdeckung können durch eine Anfechtung höchstens 4.000 EUR rückerstattet werden. Dies soll sicherstellen, dass es aufgrund des eingeschränkten Anfechtungsrechts nicht zu einer Abweisung der Insolvenz mangels Masse kommt (siehe Fußnote 16). Mit dieser Maßnahme sollen die von den Sozialversicherungsträgern aufgrund von Anfechtungen geleisteten Beitragsrückzahlungen um 13 Mio. EUR pro Jahr reduziert werden. Davon betreffen 10 Mio. EUR die Pensionsversicherung und 3 Mio. EUR die Kranken- und Unfallversicherung.

Nach Einschätzung des BMF soll die Möglichkeit der **Vorschreibung einer zweckgewidmeten Prüfungsabgabe in Sozialbetrugsfällen** im Jahr 2026 zu Mehreinzahlungen iHv 6 Mio. EUR führen. Bis zum Jahr 2029 sollen die jährlichen Mehreinzahlungen auf 15 Mio. EUR ansteigen. Konkret soll durch die Einführung der Prüfungsabgabe eine Nachverrechnung von SV-Beiträgen im Wege einer Schätzung auch dann möglich sein, wenn die Beitragsverpflichtungen nicht einzelnen Versicherungsverhältnissen zuordenbar sind. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es nicht möglich, Beitragsnachverrechnungen für nicht näher feststellbare Beschäftigungsverhältnisse unbekannter Personen durch Schätzung zu ermitteln. Die Prüfungsabgabe wird als ausschließliche Bundesabgabe eingeführt, die von den Krankenversicherungsträgern eingehoben werden soll und diesen zugutekommt.



Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben sieht zudem verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von **Scheinunternehmen** vor. Die jährlichen Mehreinzahlungen aus SV-Beiträgen durch diese Maßnahmen werden auf 5 Mio. EUR geschätzt, wovon 4 Mio. EUR die Pensionsversicherung betreffen. Die geplante Gesetzesänderung soll unter anderem die Möglichkeit vereinfachen, Beschäftigte in Scheinunternehmen früher aus der Pflichtversicherung auszuschließen. Bisher können die betroffenen Versicherten erst ab dem Rechtskraftdatum des Bescheids gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz aus der Pflichtversicherung ausgeschieden werden. Ein Ausschluss für Zeiträume vor dem Rechtskraftdatum, in denen die Scheinunternehmenseigenschaft bereits gegeben war, ist derzeit nur nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens möglich. Zukünftig soll das Ende der Pflichtversicherung deshalb bereits rückwirkend ab dem Zeitpunkt eintreten, zu dem das Unternehmen im rechtskräftigen Bescheid als Scheinunternehmen qualifiziert wird. Eine analoge Bestimmung wird durch die Regierungsvorlage auch im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) eingeführt.

Durch eine weitere Gesetzesänderung soll die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) eine **Kooperationsstelle** im Sinne des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes werden. Dadurch soll die SVS zeitnah Informationen über Scheinunternehmen erhalten, um geeignete Maßnahmen, wie etwa den Ausschluss aus der Pflichtversicherung nach dem GSVG, ergreifen zu können. Dadurch sollen bei der SVS jährliche Minderauszahlungen iHv 0,5 Mio. EUR durch Einsparungen bei den Versicherungsleistungen erreicht werden.



## 4.4 Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Vollzug

Im Ministerratsvortrag 31a/1 zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 werden weitere Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung angekündigt, die im laufenden Vollzug umgesetzt werden sollen. Für diese Maßnahmen liegt keine WFA vor. Laut Ministerratsvortrag sollen sie den Nettofinanzierungssaldo um insgesamt 110 Mio. EUR pro Jahr verbessern. In der Sitzung des Finanzausschusses am 2. Dezember 2025 wurden mit 130 Mio. EUR im Jahr 2026 und 125 Mio. EUR pro Jahr ab 2027 vom BMF etwas höhere Beträge genannt. Das Gesamtvolumen verteilt sich dabei wie folgt auf die einzelnen Maßnahmen:

- ◆ Im Bereich der **Finanzverwaltung** sollen beispielsweise durch eine verstärkte Betrugsbekämpfung im Bereich der Umsatzsteuer oder den Ausbau der Ermittlungs- und Prüfkompetenzen im Bereich der Kryptowährungen Mehreinzahlungen iHv 50 Mio. EUR erzielt werden.
- ◆ Im **Tabakbereich** sollen Steuerflucht und Schmuggel durch einfachere Zulassungsverfahren reduziert werden. Das soll zu Mehreinzahlungen aus der Tabaksteuer iHv 25 Mio. EUR führen.
- ◆ Die Sozialversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice (AMS) sollen in ihren Wirkungsbereichen Maßnahmen zur **Eindämmung von Sozialleistungsbetrug** erarbeiten und umsetzen. Dabei wird eine Saldoverbesserung iHv 20 Mio. EUR angestrebt.
- ◆ Die **effektivere Ausgestaltung steuerlicher Förderungen** soll den Nettofinanzierungssaldo 2026 um 35 Mio. EUR und ab 2027 um 30 Mio. EUR pro Jahr verbessern.

## 4.5 Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer

Mit dem in der Sitzung des Finanzausschusses am 2. Dezember 2025 eingebrochenen Gesetzesantrag gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 soll es im Bereich der Körperschaftsteuer zu Verschärfungen im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung und der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren kommen. Das BMF erwartet aus diesen Änderungen ab 2027 Mehreinzahlungen iHv 10 Mio. EUR pro Jahr.



- ◆ **Verschärfung bei der Hinzurechnungsbesteuerung:** Die Hinzurechnungsbesteuerung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2018 eingeführt. Sie sieht vor, dass noch nicht ausgeschüttete Passiveinkünfte einer niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaft der beherrschenden Körperschaft hinzugerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die niedrig besteuerten Passiveinkünfte<sup>23</sup> mehr als ein Drittel der gesamten Einkünfte der ausländischen Körperschaft betragen. Eine Niedrigbesteuerung einer ausländischen Körperschaft im Sinne der Bestimmung liegt dann vor, wenn deren tatsächliche Steuerbelastung des (gesamten) Einkommens im Ausland nicht mehr als 12,5 % beträgt. Die nun vorgesehene Änderung sieht vor, dass der für eine Niedrigbesteuerung maßgebliche Steuersatz auf 15 % angehoben wird. Damit würde dieser dem globalen Mindeststeuersatz gemäß Säule 2 der Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) Initiative der OECD entsprechen.
- ◆ **Verschärfung bei der Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzgebühren:** Aufwendungen für Zinsen und Lizenzgebühren, die an in- oder ausländische juristische Personen des privaten Rechts geleistet werden und zum selben Konzern gehören, sind nur dann zur Gänze von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage abzugsfähig, wenn sie von der empfangenden juristischen Person mit mindestens 10 % versteuert werden. Dieser Prozentsatz soll nun ebenfalls auf 15 % erhöht werden.

---

<sup>23</sup> Im § 10a Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz sind die betroffenen Passiveinkünfte abschließend aufgezählt, dazu zählen unter anderem Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSMG 2025	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
d.B.	der Beilagen
d. h.	das heißt
EK	Europäische Kommission
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv	in Höhe von
kg	Kilogramm
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NoVA	Normverbrauchsabgabe
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
Pkt.	Punkt(e)



SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigenäquivalent(e)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen im Überblick.....	9
Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften .....	11
Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen des Abgabenänderungsgesetzes 2025 .....	13
Tabelle 4: Änderungen der Steuersätze im Tabaksteuergesetz .....	14
Tabelle 5: Entwicklung der inflationsangepassten Tarifeckwerte 2022 bis 2026.....	18
Tabelle 6: Budgetäre Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Progressionsausgleich 2026 bis 2029 .....	20
Tabelle 7: Betrugsbekämpfungspaket 2025 im Überblick.....	22
Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025 Teil Steuern .....	23
Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025 Teil Daten .....	29
Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025 Teil Sozialabgaben.....	30